

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 896

der Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion) und Steffen John (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/2313

Sprachstandsfeststellung und kompensatorische Sprachförderung

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Kinder, die sich im Jahr vor der Einschulung befinden, sind gemäß „Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SfFV)“ verpflichtet, am Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung teilzunehmen. Gleichzeitig haben sich in den vergangenen Jahren die Berichte gemehrt, wonach eine steigende Anzahl von Schulanfängern Sprachprobleme hätten. Vor dem Hintergrund der monatelangen Einstellung des regulären Kita-Betriebs infolge der Lockdown-Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung der Viruserkrankung Covid-19 ist anzunehmen, dass sich der Anteil jener Kinder, die Sprachförderbedarfe in Anspruch nehmen müssen, nochmals erhöht hat. Des Weiteren stellen sich Fragen bezüglich der Durchführung der Sprachstandsfeststellungen.

Vorbemerkung der Landesregierung: Von den Fragestellern werden Daten seit dem Jahr 1994 erbeten. Diesem Anliegen kann nicht gefolgt werden, da die Frist zur Aufbewahrung der Akten (meist 10 Jahre) z. T. schon lange beendet ist. Außerdem wurde das Landesprogramm zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung erstmals seit dem Jahr 2010 flächendeckend umgesetzt, sodass in diesem Kontext erfragte Daten für das Land erst seit diesem Zeitpunkt vorliegen. Im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage werden daher die vorhandenen Zahlen ab dem Jahr 2010 verwendet. Das Landesprogramm zur kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung startete - aufwachsend mit den zusätzlich für die Aufgabe qualifizierten Fachkräfte in den Einrichtungen - im Februar 2006 und wird seit dem Schuljahr 2009/10 flächendeckend umgesetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl von Kindern mit festgestellten Sprachförderbedarfen zwischen 1994 und 2020 landesweit entwickelt?
Bitte aufschlüsseln nach jeweiligem Jahr, öffentlichen bzw. freien Trägern, Betreuungseinrichtungen, Kreisen und kreisfreien Städten sowie in absoluten und relativen Zahlen angeben.

Zu Frage 1: Die Daten zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung werden im Rahmen der Schulanmeldung über ZENSOS erhoben und liegen nach Schulamtsbereichen und Kreisen bzw. kreisfreien Städten vor; eine weitere Differenzierung erfolgt nicht. Erstmals wurden sie für das Schuljahr 2009/2010 erhoben. Die Daten sind der Tabelle in der Anlage zu entnehmen.

2. Wie haben sich die Ausgaben des Landes für Maßnahmen der Sprachstandsfeststellung sowie Sprachförderung zwischen 1994 und 2020 entwickelt? Bitte nach bereitgestellten Finanzmitteln für Personal (Erzieher und Auszubildende), Personalqualifizierungsmaßnahmen (Aus-, Fort- und Weiterbildung) sowie Sprachtests und Maßnahmen der Sprachstandsfeststellung aufschlüsseln.

Zu Frage 2: Die Aufgabe der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung ist in § 3 Abs. 1 Satz 6 KitaG gesetzlich verankert. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 KitaG erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen pauschalierten Zuschuss, der sich an der Zahl der Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung orientiert. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diesen zusätzlichen Zuschuss hiervon abweichend insbesondere nach sozialen Kriterien bemessen. Die Mittel werden zur Umsetzung der gesetzlich normierten Aufgabe an die Kindertagesstätten weitergeleitet. Eine getrennte Aufschlüsselung nach Mitteln für Sprachstandsfeststellung und Mitteln für Sprachförderung wird nicht generiert.

Die folgende Tabelle zeigt die pauschalierten Zuschussbeträge, die das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe seit 2010 zukommen ließ:

Tabelle 1: Landeszuschüsse Sprachstandsfeststellung und kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung

Jahr	Landeszuschüsse zur Verteilung an die Kreise
	in Mio. Euro*
2010	2,9
2011	3,3
2012	3,3
2013	3,5
2014	3,5
2015	3,9
2016	3,9
2017	4,4
2018	4,4
2019	4,9
2020	4,9

*gerundet; zwei Drittel des Betrages gem. § 16 Abs. 6 Satz 4 bis 6 KitaG (Sprachförderung und Bestandschutz). Datengrundlage MBJS.

Die Aufwendungen für die Fortbildungen inklusive jährlicher Reflexionstreffen der Fachkräfte sowie für den „Kindersprachtest für das Vorschulalter - KISTE“ und die dazugehörigen Protokollbögen zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2: Ausgaben Fortbildung, „Kindersprachtest für das Vorschulalter - KISTE“

	Honorare (Fortbildungen/ Reflexionstref- fen)	KISTE (inkl. Proto- kollbögen)
2010	43.960,00€	3.700,00 €
2011	35.130,00€	k.A.
2012	22.280,00€	2.394,30 €
2013	31.360,00€	6.510,95 €
2014	33.928,00€	3.333,20 €
2015	21.440,00€	12.085,90 €
2016	44.440,00€	18.619,20 €
2017	69.075,00€	16.496,10 €
2018	71.200,00€	44.689,10 €
2019	90.200,00€	17.747,70 €
2020	35.600,00€*	3.810,47 €*

*Stand 30.09.2020

3. Wie hoch ist gegenwärtig der Kostenaufwuchs pro Kita-Kind mit Sprachförderbedarf im Vergleich zu jenen Kindern ohne Förderbedarf? Bitte aufschlüsseln nach Kostenträgern.

Zu Frage 3: Auf diese Frage kann nur eine rein rechnerische Antwort gegeben werden, die sich ausschließlich auf die o. g. Landesmittel für das Landesprogramm zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung bezieht. Addiert man die gegenwärtigen o. g. Ausgaben für das Jahr 2020, so erhält man eine Gesamtsumme von rund 4,94 Mio Euro.

Teilt man diesen Betrag durch alle Kinder, die in diesem Jahr an der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung teilgenommen haben bzw. teilnehmen (26.138 Kinder), so ergibt sich ein Betrag von rund 189 Euro pro Kind.

Teilt man diesen Betrag durch alle Kinder, die in diesem Jahr an der Sprachstandsfeststellung mit dem „Kindersprachtest für das Vorschulalter - KISTE“ teilgenommen haben (8.760 Kinder), so ergibt sich ein Betrag von rund 564 Euro pro Kind.

Teilt man diesen Betrag durch alle Kinder, bei denen in diesem Jahr ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde (4.199 Kinder), so ergibt das einen Betrag von rund 1.176 Euro pro Kind.

4. Erfolgt seitens des zuständigen Ministeriums eine Kontrolle, inwieweit die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung die Sprachstandsfeststellungen sowie die Sprachförderkurse entlang der SfFV durchführen?

Wenn ja, in welchem Turnus und welche Konsequenzen hat ein eigenmächtiges Abweichen von oben genannter Verordnung? Wenn nein, weshalb nicht?

Zu Frage 4: Die Fachkräfte werden über jährliche regionale Reflexionstreffen auch nach der ersten Fortbildung weiter begleitet; so werden auch aktuelle Entwicklungen, wie die Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Sprachförderung der Kinder mit Sprachförderbedarf, zurück in die Kindertagesstätten getragen. In vielen Kreisen und kreisfreien Städten stehen auch die Praxisberaterinnen sowie die Sprachberaterinnen aus dem „Landesprogramm Sprachberatung“ mit den Fachkräften für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung in Kontakt. Am Transfer des den Fortbildungen zugrundeliegenden Förderprogramms „Handlung und Sprache“ in alltagsintegrierte Bildungsanregungen haben sich zahlreiche Erzieherinnen mit Praxistipps beteiligt.

5. Welche Erkenntnisse liegen dem Ministerium seit wann bezüglich der rechtsmissbräuchlichen Anwendung des „KISTE“-Tests zum Zwecke der systematischen Unterstellung von Sprachförderbedarfen zur Verursachung von Personalaufwuchskosten vor?

Zu Frage 5: Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

6. Wäre das Kind dennoch verpflichtet, an einem Sprachförderkurs teilzunehmen, wenn den Eltern die Gründe für die Notwendigkeit der Teilnahme ihres Kindes an einem Sprachförderkurs (bspw. durch nicht hinreichende Dokumentation) nicht nachvollziehbar dargelegt werden können?
Wenn ja, weshalb und an welche Stelle könnten sich die Eltern mit ihrer Beschwerde wenden?
Wenn nein, würde in diesem Fall der Einspruch der Eltern genügen oder an welche Stelle könnten diese sich wenden?
Bitte ausführlich begründen.

Zu Frage 6: Gemäß § 37 BbgSchulG besteht vor Beginn der Schulpflicht für alle Kinder die Pflicht, an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.

An einem Sprachförderkurs müssen alle Kinder teilnehmen, die bei der Sprachstandsfeststellung mit dem „Kindersprachtest für das Vorschulalter - KISTE“ in mindestens einer der Testskalen Wortschatz (WO), Erkennen semantischer und grammatikalischer Inkonsistenzen (IKO) oder Satzbildung (SB) den C-Wert von 4 nicht erreicht haben.

Bei der Schulanmeldung legen die Eltern eine Bescheinigung der Kita über die Teilnahme am Verfahren und ggf. einen Sprachförderbedarf des Kindes vor. Eltern haben hier die Möglichkeit, verbindlich zu erklären, dass ihr Kind an der Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilnimmt. Geschieht dies nicht, werden diese Kinder dem zuständigen Schulamt gemeldet, das dann mit den Eltern in Kontakt tritt, um eine Teilnahme an dieser zusätzlichen Unterstützung zu gewährleisten.

Sofern Eltern die Nachvollziehbarkeit bzw. das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung anzweifeln, richten sie ihren Widerspruch hierzu an das zuständige staatliche Schulamt.

7. In wie vielen Fällen wurde zwischen 2005 und 2020 ein zunächst festgestellter Sprachförderbedarf nachträglich zurückgezogen und welche Gründe lagen hierfür vor?
Bitte aufschlüsseln nach jeweiligem Jahr, öffentlichen bzw. freien Trägern, Betreuungseinrichtungen, Kreisen und kreisfreien Städten sowie in absoluten und relativen Zahlen angeben.

8. Wurden diesbezüglich bereits Prüfungen der Betriebserlaubnis eingeleitet? Wenn ja, in wie vielen Fällen, wann und welche Einrichtungen waren bzw. sind gegenwärtig davon betroffen?
10. Sollte sich im Anschluss an die Entwicklungsbeobachtung, Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung herausstellen, dass ein Kind nicht nachweisbar förderbedürftig war: Müssen die hierfür bereitgestellten Finanzmittel zurückgezahlt werden?
Wenn ja, in welcher Höhe und durch wen?
Wenn nein, weshalb nicht?

Zu den Fragen 7, 8 und 10: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor.

9. Wie viele Stunden an pädagogischer Arbeit pro Woche werden
 - (1.) für die Entwicklungsbeobachtung (Bearbeiten der Beobachtungsbögen etc.) gemäß „Meilensteine der Sprachentwicklung“,
 - (2.) für die Sprachstandsfeststellung sowie
 - (3.) für eventuelle Sprachfördermaßnahmen pro Kind bzw. Gruppe insgesamt veranschlagt und tatsächlich umgesetzt?

Zu Frage 9: Eine Angabe pro Woche (pro Kita) ist nicht möglich, da dies stark von den eingesetzten Instrumenten zur Entwicklungsbeobachtung, der Zahl der Kinder insgesamt sowie der Zahl der Kinder mit Hinweisen auf Sprachförderbedarf bzw. mit festgestelltem Sprachförderbedarf abhängt.

Für das Beobachtungsinstrument „Meilensteine der Sprachentwicklung“, das allen Einrichtungen vom Land über die Jugendämter kostenlos zur Verfügung gestellt wird, kann von etwa 30 Minuten pro Kind ausgegangen werden (Beobachtung, Notizen zu lautsprachlichen Äußerungen, Ausfüllen und Auswerten des Bogens).

Die Beobachtung der Sprachentwicklung ist ein Teil des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung. Es werden die Kinder mit dem „Kindersprachtest für das Vorschulalter - KISTE“ getestet, bei denen die Entwicklungsbeobachtung Hinweise auf einen Sprachförderbedarf aufgezeigt hat. Für die Sprachstandsfeststellung mit „KISTE“ können etwa 60 bis 80 Minuten pro Kind angesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 4 der SfFV muss sich die Sprachförderung auf den festgestellten Förderbedarf beziehen. Sie erfolgt durch dafür besonders qualifizierte Fachkräfte und findet in der Regel in Kleingruppen oder durch besondere Angebote im Alltag der Kindertagesstätte statt. Der Förderzeitraum soll mindestens zwölf Wochen umfassen.

Die Sprachförderung wird in der Regel anhand des Programms „Handlung und Sprache“ (Häuser/Jülisch 2004) durchgeführt. Ausgegangen wird von einer Förderung von rund 30 Minuten pro Tag über zwölf Wochen hinweg, sprich 30 Minuten x 5 Wochentage x 12 Wochen. Das ergibt 1.800 Minuten und entspricht also 30 Stunden pro Jahr.

Anlage/n:

1. Anlage

Anlage

Kinder im Jahr vor der Einschulung mit Sprachförderbedarf 2010 bis 2020

Jahr	Landkreis	absolute Zahl der Kinder mit festgestelltem Förderbedarf (nach Sprachfeststellung)	relativer Anteil an allen Kindern (Einschulung in einem Jahrgang)
2010			
	Brandenburg	144	32,9
	Cottbus	130	19,5
	Frankfurt (Oder)	120	27,6
	Potsdam	117	8,2
	Barnim	246	17,5
	Dahme-Spreewald	280	21,2
	Elbe-Elster	225	24,1
	Havelland	279	18,3
	Märkisch-Oderland	303	20,1
	Oberhavel	410	21,7
	Oberspreewald-Lausitz	193	20,6
	Oder-Spree	244	19,2
	Ostprignitz-Ruppin	174	22,4
	Potsdam-Mittelmark	251	13,1
	Prignitz	187	29,5
	Spree-Neiße	197	22,2
	Teltow-Fläming	274	18,9
	Uckermark	265	25,3
	BB gesamt	4.039	19,7

Jahr	Landkreis	absolute Zahl der Kinder mit festgestelltem Förderbedarf (nach Sprachfeststellung)	relativer Anteil an allen Kindern (Einschulung in einem Jahrgang)
2011			
	Brandenburg	98	24,9
	Cottbus	138	19,5
	Frankfurt (Oder)	104	20,1
	Potsdam	154	9,7
	Barnim	283	19,1
	Dahme-Spreewald	216	15,9
	Elbe-Elster	207	22,5
	Havelland	239	16,7
	Märkisch-Oderland	286	18,1
	Oberhavel	411	22,3
	Oberspreewald-Lausitz	126	15,0
	Oder-Spree	282	21,1
	Ostprignitz-Ruppin	163	21,3
	Potsdam-Mittelmark	237	12,5
	Prignitz	186	31,1
	Spree-Neiße	197	20,4
	Teltow-Fläming	261	17,8
	Uckermark	233	22,9
	BB gesamt	3,821	18,4
2012			
	Brandenburg	98	21,6
	Cottbus	123	17,5
	Frankfurt (Oder)	113	23,7
	Potsdam	147	9,7
	Barnim	229	14,2
	Dahme-Spreewald	220	15,6
	Elbe-Elster	193	21,7
	Havelland	228	17,0
	Märkisch-Oderland	264	16,9
	Oberhavel	386	20,3
	Oberspreewald-Lausitz	113	13,1
	Oder-Spree	228	16,8
	Ostprignitz-Ruppin	178	21,9

	Potsdam-Mittelmark	227	11,9
	Prignitz	142	22,6
	Spree-Neiße	176	20,2
	Teltow-Fläming	251	16,9
	Uckermark	221	21,6
	BB gesamt	3.537	17,0
2013			
	Brandenburg	109	23,4
	Cottbus	111	15,7
	Frankfurt (Oder)	81	16,6
	Potsdam	173	11,1
	Barnim	220	14,2
	Dahme-Spreewald	210	14,0
	Elbe-Elster	150	17,3
	Havelland	271	18,0
	Märkisch-Oderland	245	15,8
	Oberhavel	362	18,6
	Oberspreewald-Lausitz	113	13,1
	Oder-Spree	199	14,8
	Ostprignitz-Ruppin	181	21,3
	Potsdam-Mittelmark	213	11,1
	Prignitz	138	22,6
	Spree-Neiße	170	18,1
	Teltow-Fläming	238	16,0
	Uckermark	223	21,6
	BB gesamt	3.407	16,1
2014			
	Brandenburg	109	21,2
	Cottbus	129	17,2
	Frankfurt (Oder)	99	20,7
	Potsdam	158	9,7
	Barnim	244	14,4
	Dahme-Spreewald	210	13,0
	Elbe-Elster	177	18,9
	Havelland	207	14,0
	Märkisch-Oderland	239	13,4
	Oberhavel	355	16,6
	Oberspreewald-Lausitz	111	13,1

	Oder-Spree	196	13,6
	Ostprignitz-Ruppin	178	20,2
	Potsdam-Mittelmark	222	10,3
	Prignitz	116	17,8
	Spree-Neiße	184	18,0
	Teltow-Fläming	257	15,9
	Uckermark	192	17,7
	BB gesamt	3.383	14,9
2015			
	Brandenburg	74	14,0
	Cottbus	131	16,9
	Frankfurt (Oder)	102	20,7
	Potsdam	187	10,8
	Barnim	263	14,7
	Dahme-Spreewald	270	16,3
	Elbe-Elster	191	20,4
	Havelland	227	14,0
	Märkisch-Oderland	260	14,3
	Oberhavel	307	14,9
	Oberspreewald-Lausitz	121	13,2
	Oder-Spree	184	12,3
	Ostprignitz-Ruppin	174	19,1
	Potsdam-Mittelmark	199	9,4
	Prignitz	142	22,2
	Spree-Neiße	175	18,3
	Teltow-Fläming	199	12,6
	Uckermark	179	15,9
	BB gesamt	3.385	14,6
2016			
	Brandenburg	89	15,6
	Cottbus	127	14,8
	Frankfurt (Oder)	117	24,2
	Potsdam	165	8,4
	Barnim	309	17,1
	Dahme-Spreewald	233	13,4
	Elbe-Elster	163	18,0
	Havelland	243	13,9
	Märkisch-Oderland	274	14,1
	Oberhavel	379	17,3

	Oberspreewald-Lausitz	105	10,9
	Oder-Spree	228	14,7
	Ostprignitz-Ruppin	178	17,6
	Potsdam-Mittelmark	171	8,0
	Prignitz	153	22,1
	Spree-Neiße	179	17,4
	Teltow-Fläming	189	10,4
	Uckermark	169	15,0
	BB gesamt	3.471	14,1
2017			
	Brandenburg	99	16,4
	Cottbus	113	12,6
	Frankfurt (Oder)	109	22,1
	Potsdam	139	7,2
	Barnim	308	16,8
	Dahme-Spreewald	217	12,9
	Elbe-Elster	173	19,1
	Havelland	264	15,3
	Märkisch-Oderland	254	13,0
	Oberhavel	422	19,2
	Oberspreewald-Lausitz	95	9,2
	Oder-Spree	203	12,5
	Ostprignitz-Ruppin	201	20,0
	Potsdam-Mittelmark	194	8,4
	Prignitz	154	22,4
	Spree-Neiße	207	19,3
	Teltow-Fläming	204	12,6
	Uckermark	154	13,4
	BB gesamt	3.510	14,2
2018			
	Brandenburg	86	15,1
	Cottbus	164	18,0
	Frankfurt (Oder)	119	24,2
	Potsdam	164	8,3
	Barnim	298	15,7
	Dahme-Spreewald	247	14,6
	Elbe-Elster	198	21,0
	Havelland	275	15,9

	Märkisch-Oderland	287	13,7
	Oberhavel	452	20,9
	Oberspreewald- Lausitz	151	15,3
	Oder-Spree	215	13,5
	Ostprignitz-Ruppin	185	19,9
	Potsdam- Mittelmark	167	7,3
	Prignitz	154	21,9
	Spree-Neiße	201	21,1
	Teltow-Fläming	229	13,4
	Uckermark	176	17,0
	BB gesamt	3.768	15,3
2019			
	Brandenburg	105	16,5
	Cottbus	181	20,5
	Frankfurt (Oder)	102	24,1
	Potsdam	203	10,2
	Barnim	298	16,1
	Dahme-Spreewald	264	14,9
	Elbe-Elster	174	19,2
	Havelland	324	18,3
	Märkisch-Oderland	292	14,3
	Oberhavel	457	19,3
	Oberspreewald- Lausitz	118	12,2
	Oder-Spree	271	16,6
	Ostprignitz-Ruppin	223	21,9
	Potsdam- Mittelmark	188	8,1
	Prignitz	174	24,5
	Spree-Neiße	185	18,2
	Teltow-Fläming	263	14,9
	Uckermark	191	17,6
	BB gesamt	4.013	16,0
2020			
	Brandenburg	118	18,3
	Cottbus	175	19,8
	Frankfurt (Oder)	119	26,1
	Potsdam	196	9,5
	Barnim	310	15,5
	Dahme-Spreewald	311	16,7

	Elbe-Elster	178	19,0
	Havelland	320	16,9
	Märkisch-Oderland	331	15,3
	Oberhavel	419	17,5
	Oberspreewald- Lausitz	126	13,2
	Oder-Spree	272	16,1
	Ostprignitz-Ruppin	218	21,1
	Potsdam- Mittelmark	190	8,0
	Prignitz	184	25,0
	Spree-Neiße	211	20,7
	Teltow-Fläming	278	14,5
	Uckermark	243	21,5
	BB gesamt	4.199	16,1